

# Amtlicher Teil

## Verkündungen

### Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

#### Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle)

Vom 18. November 2011

Auf Grund des §32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 4c Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, von denen §32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) und Absatz 4c Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit §27a Absatz 1 und 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung, von denen Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, verordnet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:

#### Artikel 1

Die Hundertachtundneunzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) vom 6. März 2000 (BAnz. S. 4066), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2010 (BAnz. S. 3034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Umkreis von 25 Seemeilen um ZIG NDB wird eine Mindesthöhe von 2500 Fuß festgelegt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Tabellenzeile Anflug ohne Gleitwegführung (LOC-DME) Tabellenspalte 2 wird die Angabe „870 (460)“ durch die Angabe „890 (470)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Hindernisfreihöhen wie folgt gefasst:

„Hindernisfreihöhen:

Luftfahrzeug-kategorie	A	B	C	D	D <sub>L</sub>
Betriebsstufe I	574 (146)	583 (155)	593 (165)	603 (175)	
Betriebsstufe II	485 (57)	501 (73)	515 (87)	527 (99)	
Betriebsstufe III a,b	bis zu einer Landebahnsicht (RVR) von mindestens 75 m erlaubt				
Anflug ohne Gleitwegführung (LOC-DME)	960 (530)				

Anmerkung: Die in Klammern angegebenen Werte sind Höhenangaben über der Landebahnschwelle.

cc) In Nummer 5 werden die Hindernisfreihöhen wie folgt gefasst:

„Hindernisfreihöhen:

Luftfahrzeug-kategorie	A	B	C	D	D <sub>L</sub>
Betriebsstufe I	607 (137)	617 (147)	627 (157)	637 (167)	
Betriebsstufe II	519 (49)	535 (65)	548 (78)	562 (92)	
Betriebsstufe III a,b	bis zu einer Landebahnsicht (RVR) von mindestens 75 m erlaubt				
Anflug ohne Gleitwegführung (LOC-DME)	950 (480)				

Anmerkung: Die in Klammern angegebenen Werte sind Höhenangaben über der Landebahnschwelle.

dd) In Nummer 7 Tabellenzeile Anflug ohne Gleitwegführung (LOC-DME) Tabellenspalte 2 wird die Angabe „880 (440)“ durch die Angabe „900 (450)“ ersetzt.

ee) In Nummer 13 wird in der Tabelle die Angabe „1020 (550)“ durch die Angabe „1000 (530)“ ersetzt.

2. §3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „2600“ durch die Angabe „2500“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Tabellenzeile LNAV/VNAV Tabellenspalte 2 wird die Angabe „920 (510)“ durch die Angabe „870 (450)“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.3 in der Tabelle wird jeweils die Angabe „990 (560)“ durch die Angabe „970 (540)“ ersetzt.

cc) In Nummer 1.5 Tabellenzeile LNAV Tabellenspalte 2 wird die Angabe „940 (470)“ durch die Angabe „920 (440)“ und in der Tabellenzeile LNAV/VNAV Tabellenspalte 2 wird die Angabe „900 (430)“ durch die Angabe „870 (400)“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.7 Tabellenzeile LNAV Tabellenspalte 2 wird die Angabe „980 (530)“ durch die Angabe „950 (510)“ und in der Tabellenzeile LNAV/VNAV Tabellenspalte 2 wird die Angabe „980 (530)“ durch die Angabe „950 (500)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 2012 in Kraft.

Langen, den 18. November 2011

Der Direktor  
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung  
Prof. Dr. Nikolaus Herrmann

## Bekanntmachungen

### Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

#### Bekanntmachung der Förderinitiative „eKompetenz-Netzwerk für Unternehmen“ (Hilfestellung beim Einsatz von IKT- und E-Business-Lösungen)

Vom 17. November 2011

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spielen eine entscheidende Rolle für den Hightech-Standort Deutschland und wirken als Wachstumsbeschleuniger für viele Branchen. So sind in der Hightech-Strategie der Bundesregierung sowie in der IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“ Ziele und Maßnahmen benannt, die auch im Fokus der Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) stehen. Das BMWi verfolgt das Ziel, Unternehmen beim intelligenten Einsatz von IKT und somit bei der Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Mit der Förderinitiative „eKompetenz-Netzwerk für Unternehmen“ möchte das BMWi Unternehmen dabei unterstützen, ihre IKT-Kompetenz zu verbessern und ihre Geschäftsprozesse zu digitalisieren. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die vorwettbewerbliche Informationen zu modernen IKT-Anwendungen und den passgenauen Wissenstransfer in Unternehmen hinein liefern. Ebenso ist für die Sicherung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit eine wissensorientierte Unternehmensführung von entscheidender Bedeutung.

#### 1 Handlungsbedarf und Förderziele

##### 1.1 Hintergrund und Handlungsbedarf

Zunehmend werden wirtschaftliche Interaktionen in allen Geschäftsbereichen mit Hilfe des Internet vollzogen, digitale Medien durchdringen die alltägliche Arbeit. IKT stellt eine Querschnittstechnologie dar, deren Nutzung integraler Bestandteil von Wirtschaft und Gesellschaft geworden ist.

Eine integrierte, IKT-gestützte Abwicklung der Geschäftsprozesse eines Unternehmens ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe am nationalen und internationalen Wettbewerb. Um hier den Anschluss nicht zu verlieren, müssen Unternehmen eine entsprechende IKT-Infrastruktur aufbauen und nutzen.

In immer kürzeren zeitlichen Abfolgen kommen neue Technologien und entsprechende Produkte und Dienstleistungen auf den Markt. In deren Folge ist die Angebotspalette für IKT-Lösungen nur schwer oder gar nicht mehr überschaubar. Gleichzeitig werden Unternehmen zunehmend mit Anforderungen von Geschäftspartnern (Auftraggebern oder Lieferanten) bzw. der öffentlichen Verwaltung konfrontiert, die eine durchgehend digitale Abwicklung der Geschäftsprozesse erwarten und häufig spezifische Schnittstellen bzw. Kompatibilität zu spezieller Software voraussetzen.

In diesem Zusammenhang sind Großunternehmen aufgrund ihrer Ressourcen eher in der Lage, in Bereiche zu investieren, die nicht zum direkten zentralen Geschäftsfeld des Unternehmens gehören, wie z.B. der IKT-Infrastruktur. In kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Handwerk hingegen sind die erforderlichen IKT-Kompetenzen kaum oder nur bedingt vorhanden. Oftmals fehlen die finanziellen, zeitlichen, organisatorischen und personellen Ressourcen. Sie können den genannten Herausforderungen aus Kapazitätsgründen nicht ausschließlich aus eigener Kraft begegnen.

Dabei bilden gerade KMU und Handwerk in gesamtwirtschaftlicher Perspektive einen wesentlichen Anteil an Beschäftigung und Wertschöpfung in Deutschland und sind damit von zentraler Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland. So umfasst diese Unternehmensgruppe laut aktueller Betriebsgrößenstatistik rund 99,7 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die ca. 60 % aller sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen beschäftigen und rund 38 % aller Umsätze erwirtschaften. Zudem decken sie einen wesentlichen Teil des Ausbildungsbereichs ab. KMU lassen sich somit als Motor für Wachstum und Beschäftigung sowie als Rückgrat einer funktionierenden Marktwirtschaft in Deutschland charakterisieren.

Somit benötigen vor allem KMU und Handwerk qualifizierte Unterstützung. Hierfür bedarf es einer kompetenten, neutralen und gleichzeitig vertrauenswürdigen Anlaufstelle, der sich die Unternehmen mit ihren spezifischen Fragen im Bereich IKT- bzw. E-Business-Lösungen anvertrauen können. Diese Stelle soll gleichzeitig die Funktion eines Lotsen zwischen Anwendern und Dienstleistern übernehmen, sowohl Beratungs-Dienstleistern, die bei der Auswahl von konkreten Lösungen für den E-Business-Bereich unterstützend tätig werden, als auch IKT-Dienstleistern, die entsprechende IKT-Lösungen bei den Unternehmen installieren und diese bei der Einführung unterstützen.

Darüber hinaus wächst in Unternehmen zunehmend das Bewusstsein, dass der Erfolg eines Unternehmens entscheidend von seiner Lernfähigkeit abhängt. Gründe dafür sind zum einen die verschärfte globale Wettbewerbssituation sowie zum anderen die Entwicklung und Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die ständig neue Möglichkeiten für das Management von Informationsressourcen sowohl innerhalb eines Unternehmens als auch zwischen diesem und der Umwelt bieten.

Um die Ressource Wissen effizient zu nutzen, muss sowohl das Wissen der Mitarbeiter als auch des Unternehmens insgesamt erschlossen und organisiert werden. Durch die Nutzung von IKT können Unternehmen das stetig wachsende Informationsvolumen bewältigen und für die unternehmerischen Entscheidungen bereitstellen.

Die Fördermaßnahme soll daher den Unternehmen auch Unterstützung anbieten, die diese beim Management von Wissensressourcen benötigen.

## 1.2 Förderziele

### 1.2.1 Technologietransfer

Das wirtschaftspolitische Ziel der Bundesregierung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen. Zu diesem Zweck soll mit der Förderinitiative der Transfer aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Informations- und Kommunikationstechnik gefördert werden.

Für den Transfer sind die Informationen vor allem auch KMU-gerecht aufzubereiten<sup>1)</sup>.

Folgende Aspekte sind dabei ausschlaggebend:

- IKT durchdringt zunehmend alle Unternehmensbereiche. Daher sind das Erkennen und der Transfer von aktuellen technologischen Entwicklungen ein wichtiges förderpolitisches Ziel. Insofern ist ein bedarfsgerechter und sinnvoller Einsatz von IKT in Unternehmensprozessen aufzuzeigen.
- Eine rasante technologische Entwicklung führt zu immer neuen Anwendungen, die in kürzester Zeit auf den Markt kommen. Viele Unternehmen, speziell KMU und Handwerk, sind auf kompetente neutrale Ansprechpartner angewiesen, die für sie eine Art Lotsenfunktion in dieser Angebotsvielfalt wahrnehmen.
- Mit der zunehmenden Nutzung von IKT im Unternehmensalltag gehen Risiken einher und können Probleme entstehen, die aus Unkenntnis und fehlendem fachlichen Zugang nicht beachtet werden. Ziel ist es deshalb, eine – auch für KMU und Handwerk verständliche – fachliche Ansprache zu leisten und damit eine weitere Sensibilisierung zu erreichen.
- Die Unternehmen sollen über den sinnvollen Einsatz von IKT-Anwendungen in ihrem Unternehmen informiert und somit befähigt werden, bei der Beauftragung von sowie der Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Dienstleistern als kompetente Gesprächspartner bzw. Auftraggeber zu agieren.

Mit Hilfe der Fördermaßnahme soll auf lange Sicht bei den Unternehmen ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Bedeutung von IKT für die Effizienz ihrer Geschäftsprozesse geschaffen und sie befähigt werden, entsprechende Technologien im eigenen Unternehmen erfolgreich einzusetzen.

### 1.2.2 Kompetenzzentren

Im Rahmen der Förderinitiative „eKompetenz-Netzwerk für Unternehmen“ sollen regionale „Kompetenzzentren“ mit Kompetenzen auf dem Gebiet der IKT sowie einem guten Zugang zu Unternehmen geschaffen werden. Aufgabe dieser Kompetenzzentren ist der Transfer aktueller Entwicklungen aus Wissenschaft und Praxis (z. B. aus dem bereits erprobten Einsatz von Anwendungen in Großunternehmen) im Bereich der betriebswirtschaftlich relevanten Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen.

Diese Kompetenzzentren sollen zu einem Netzwerk zusammengefasst und auf diese Weise sichergestellt werden, dass ein Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie ein bedarfsgerechter und qualifizierter Technologietransfer in großer thematischer Breite bundesweit erfolgen kann.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Fördergegenstand und Aufgaben

Gefördert werden regionale Kompetenzzentren, die grundlegende Informationen zum Einsatz von IKT- und E-Business-Lösungen für Unternehmen aufbereiten und bereitstellen.

Die IKT-Kompetenz von Unternehmen soll damit verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen im nationalen wie internationalen Kontext gesteigert werden.

Geplant ist die Förderung von bis zu 50 Kompetenzzentren, die mit ihrem Angebot möglichst viele Regionen in Deutschland abdecken. Jedes Kompetenzzentrum soll einen oder mehrere inhaltliche Schwerpunkte bearbeiten. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich am jeweiligen Bedarf der Unternehmen in der Region. Es handelt sich hierbei um grundlegende Themen zum Einsatz von IKT-Lösungen, die gezielt für den Transfer in Unternehmen aufbereitet und in geeigneter Form vermittelt werden. Es wird angestrebt, im gesamten Netzwerk eine möglichst große thematische Breite zu erzielen.

Mit Hilfe des Angebotes der Kompetenzzentren sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden zu erkennen, wie IKT eingesetzt werden kann, um die Geschäftsprozesse durchgehend digital abzuwickeln und damit

- Unternehmensprozesse effizienter zu gestalten;
- Unternehmensprozesse sicherer durchzuführen;
- Marketing und Vertrieb zu optimieren.

Sie sollen befähigt werden, zielgerecht weitergehende privatwirtschaftliche Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende IKT-Dienstleister zu beauftragen.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden gemäß Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-GR, 2006/C 323/01) zum Beispiel die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen betrachtet. Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Technologietransfer gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Auf dieser Grundlage ist die Aufgabe der Kompetenzzentren in der Region die Aufbereitung und Bereitstellung von anbieterneutraler Information in Form von Publikationen, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten, mit Hilfe derer der Transfer aktueller Technologien aus dem Bereich der IKT und Wirtschaftsinformatik zu Unternehmen sowie eine Aufklärung zu deren Auswirkungen gewährleistet wird. Hierzu sollen sie mit weiteren im Themenfeld IKT tätigen Akteuren zusammenarbeiten bzw. in regionalen IKT-Netzwerken mitwirken.

Keine Aufgabe der Kompetenzzentren in der Region im Rahmen dieser Förderinitiative ist die Erbringung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie Beratungstätigkeit im Einzelfall, Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft (Auftragsforschung), die Vermietung von Forschungsinfrastruktur oder andere Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausüben sollte, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nur dann nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn zur Vermeidung von Quersubventionierungen die beiden Tätigkeitsformen eindeutig und in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen voneinander getrennt werden. Der Nachweis kann zum Beispiel im Jahresabschluss erbracht werden.

Die Kompetenzzentren arbeiten miteinander vernetzt. Zu den Aufgaben im Netzwerk gehören:

- Durchführung gemeinsamer Aktivitäten, die sich an Unternehmen richten;
- Aktive Beteiligung an netzwerkinternen Veranstaltungen:
  - Jährlich ca. zwei gemeinsame Arbeitstagen des Netzwerks;
  - Jährlich ein gemeinsamer Fachkongress für die Kompetenzzentren sowie Multiplikatoren und sonstige externe Partner;
- Aktive Beteiligung am internen Wissensmanagement des Netzwerks sowie Austausch von Informationen und Erfahrungen der Kompetenzzentren;
- Etablierung eines internen Know-how-Transfers mittels netzwerkinterner Schulungen durch die Kompetenzzentren;
- Technologietransfermaßnahmen, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen sind.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird von den Kompetenzzentren erwartet, dass sie sich der folgenden Werkzeuge bedienen:

- Erstellung und Aufbereitung von – auch für KMU und Handwerk verständlichen – Materialien zur Information (Internetpräsenz, Leitfäden, Aufbereitung von guten Praxisbeispielen, Online-Ratgeber, Marktübersichten, Checklisten, Videos, Podcasts usw.);
- Entwicklung innovativer Veranstaltungskonzepte, dazu gehören
  - Konzeption und Durchführung von Einzelveranstaltungen (auch unter Einbezug von Praxisbeispielen sowie Durchführung von Veranstaltungen in Unternehmen);
  - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungsreihen und Roadshows;
- Vorträge bei Veranstaltungen anderer Akteure;
- Teilnahme an Messen (regionale und ggf. auch überregionale Messen);
- Kompetenzzentren übergreifendes Kommunikationskonzept für die Öffentlichkeitsarbeit, dazu gehören abgestimmte Themen für
  - Newsletter;
  - Webseiten;
  - Social-Media-Kampagnen;

- Etablierung eines Referentenpools;
- Herausgabe und Pflege von FAQs;
- Etablierung eines netzwerkinternen Wissensmanagements;
- Kooperation mit weiteren Akteuren im Bereich Stärkung der IKT-Kompetenz für Unternehmen sowie Beteiligung in regionalen IKT-Netzwerken;
- Entwicklung eigener Evaluationskriterien, mit denen der Erfolg der Maßnahmen gemessen werden soll.

Sämtliche Informationen müssen öffentlich zugänglich sein (Online-Verfügbarkeit). Die Entwicklung zusätzlicher, innovativer Werkzeuge zum Transfer von IKT-Anwendungen wird ausdrücklich angeregt.

## 2.2 Anforderungen

Für die Arbeit der Kompetenzzentren gelten die folgenden Anforderungen:

- Nachgewiesene Kompetenz im Themenfeld IKT-Anwendungen;
- Neutralität;
- Guter Zugang zu Unternehmen in der Region;
- Große regionale Reichweite des Kompetenzzentrums;
- Gewährleistung von Präsenz und Arbeitsfähigkeit des Kompetenzzentrums durch Schaffung mindestens einer personalisierten Vollzeitstelle;
- Klare inhaltliche Profilbildung und Schwerpunktsetzung des Kompetenzzentrums;
- Enge Verzahnung mit den Angeboten des Trägers bzw. der assoziierten Bildungseinrichtung;
- Kooperation mit regionalen Akteuren bzw. IKT-Netzwerken sowie aktive Kontaktpflege zu weiteren externen Partnern mit gutem Zugang zur Zielgruppe;
- Einheitliche Außendarstellung als Netzwerk mit einheitlichem Namen für die Kompetenzzentren, einem Netzwerk-Logo sowie Berücksichtigung von Vorgaben für das Layout (beispielsweise Angaben im Impressum, „Gefördert durch“-Logo) für Publikationen; Mitwirkung an der zentralen Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Schnittstelle zum BMWi;
- Durchführung einer regionalen Öffentlichkeitsarbeit;
- Aktive Kontaktpflege mit Multiplikatoren in der Fachöffentlichkeit;
- Projektübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Kompetenzzentren, Kooperation mit der Begleitforschung<sup>2)</sup> und Mitwirkung an anderen vom BMWi durchzuführenden Transfermaßnahmen.

## 3 Zuwendungsbestimmungen

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Stellen, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, außerdem regional tätige Verbände, Wirtschaftsförderer und Bildungseinrichtungen.

Gefördert werden können auch Kompetenzzentren, in denen sich mehrere Partner zur gemeinsamen Bearbeitung des Themas in einem Konsortium zusammenschließen, gewünscht ist im Kern vor allem eine Zusammenarbeit von Kammer/n und Hochschule/n/Forschungseinrichtungen. Ein Partner ist dabei mit der Federführung des gebildeten Konsortiums zu betrauen. Daneben können für notwendige fachliche Zuarbeiten weitere juristische und natürliche Personen, die nicht unmittelbar als Partner in ein Projekt eingebunden sind, im Unterauftrag eines Partners beteiligt werden.

### 3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die beantragten Vorhaben dürfen bei der Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden. Gefördert werden können nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Bereits geleistete Vorarbeiten müssen dargestellt werden, sie sind nicht mehr förderfähig.

Vorhaben werden gefördert, wenn

- sie hinsichtlich der Themenstellung die Ziele der dargestellten Förderinitiative erfüllen,
- ein erhebliches Bundesinteresse im Sinne der Maßnahme besteht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Kompetenzzentren müssen über die notwendige fachliche Qualifikation und ausreichende Personalkapazitäten zur Durchführung des Projektes sowie über die erforderliche Infrastruktur (Hard- und Software, Räume) verfügen. Sie müssen zudem die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bieten. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Weiterhin wird die Bereitschaft vorausgesetzt, mit den anderen geförderten Kompetenzzentren zusammenzuarbeiten, um so ein bundesweites eKompetenz-Netzwerk aufzubauen. Dies schließt die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und einem Erfahrungsaustausch ein.

Voraussetzung für die Förderung von Konsortien ist die zwischen den Partnern abgestimmte, arbeitsteilige und interdisziplinäre Bearbeitung der Problemstellungen mit dem Ziel, die jeweiligen Ressourcen (Personalkapazität, spezifisches Know-how) effizient zu nutzen, Synergieeffekte zu erzielen und den Wissenstransfer zu beschleunigen.

Die Partner eines Konsortiums müssen ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln, die nach Bewilligung der Förderung durch das BMWi abzuschließen ist. Bei Einreichung der Projektskizze und des Förderantrages ist lediglich eine formlose Absichtserklärung über die beabsichtigte Zusammenarbeit beizufügen.

Es werden überschaubare, gut steuerbare Konsortien erwartet. Für jedes Konsortium ist ein Koordinator zu benennen.

### 3.3 Dauer, Art und Umfang der Förderung

#### 3.3.1 Dauer der Förderung

Die Laufzeit der gesamten Fördermaßnahme beträgt drei Jahre und ist bis zum 30. September 2015 begrenzt. Frühest möglicher Laufzeitbeginn der Förderung ist der 1. Oktober 2012.

#### 3.3.2 Art der Förderung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig ist der projektbezogene Aufwand zur Durchführung der Projektarbeiten einschließlich der notwendigen projekttypischen Koordinationsaufgaben.

#### 3.3.3 Umfang der Förderung

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an die nach Nummer 3.1 genannten Antragsberechtigten sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder Kosten. Sofern Antragsteller nicht über ein geordnetes Kostenrechnungswesen verfügen oder es die Bewilligungsbehörde festlegt, erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

Bei auf Kostenbasis geförderten Einrichtungen wird eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 35 % vorausgesetzt. Bei Helmholtz-Zentren, der Fraunhofer-Gesellschaft und vergleichbaren Einrichtungen soll die Eigenbeteiligung mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Vorhabenskosten betragen.

Einrichtungen, die auf Ausgabenbasis (AZA) abrechnen, können bis zu 100 % gefördert werden.

Es sind nur Ausgaben des vorhabensbedingten Mehraufwandes zuwendungsfähig.

Grundsätzlich nicht übernommen oder bezuschusst werden:

- Übliche Grundausstattung wie EDV-Ausstattung (Hard- und Software) und Mobiliar;
- Mieten für vorhandene Räumlichkeiten;
- Personalausgaben, die durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind.

Die Zuwendungen des Bundes für jedes Kompetenzzentrum betragen maximal bis zu 200 000 Euro pro Jahr.

### 3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Nebenbestimmungen des BMWi (NKBF98, ANBest-P bzw. ANBest-GK und BNBest-BMBF98 u. a.). Mit den Arbeiten am Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens hat der Antragsteller ggf. nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies seine wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis).

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – mit Förderprogrammen der EU vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche oder ergänzende EU-Förderung möglich ist.

## 4 Verfahren und Teilnahmebedingungen

### 4.1 Beauftragung eines Projektträgers

Mit der Abwicklung der Förderinitiative hat das BMWi folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)  
Projektträger im DLR  
Technische Innovationen in der Wirtschaft  
Digitale Anwendungen (AG 61.2)  
Linder Höhe  
51147 Köln

Ansprechpartner für fachliche Fragen:

Herr Werner Kohnert  
E-Mail: [werner.kohnert@dlr.de](mailto:werner.kohnert@dlr.de)

Telefon: (0 22 03) 6 01 33 34

Ansprechpartner für administrative Fragen:

Frau Katrin Flieger  
E-Mail: [katrin.flieger@dlr.de](mailto:katrin.flieger@dlr.de)

Telefon: (0 22 03) 6 01 28 35

Der Projektträger gibt im Auftrag des BMWi weitergehende Informationen zu Verfahrensfragen und berät bei der Antragstellung.

### 4.2 Auswahl- und Förderverfahren

#### 4.2.1 Einreichung von Projektskizzen

Zur Teilnahme am Wettbewerb ist dem Projektträger des BMWi eine aussagekräftige, beurteilungsfähige Projektskizze vorzulegen. Die Einreichung der Skizze erfolgt in elektronischer Form über das Internetportal <http://www.ptoutline.de/iktnetz>.

Einreichungsfrist ist der

31. Januar 2012 um 12.00 Uhr.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Eingabe der Projektdaten und das Hochladen der Projektskizze final abzuschließen, womit Änderungen der eingegebenen Informationen nicht mehr möglich sind. Die elektronische Version der Skizze muss durch eine ausgedruckte und unterschriebene Fassung bestätigt werden. Beide Versionen müssen übereinstimmen.

Projektskizzen von Konsortien werden über den Koordinator eingereicht, d. h. es ist nur eine einzige Einreichung zulässig, die Einreichung erfolgt projekt-, nicht partnerbezogen. Unvollständige Skizzen werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden Skizzen sollen mit konkretem Bezug auf diese Bekanntmachung und die definierten Aufgaben in Kurzform auf nicht mehr als 10 Seiten folgende Angaben enthalten:

- a) Allgemeine Angaben
  - Bezeichnung (maximal 250 Zeichen);
  - Kurzbeschreibung des Vorschlages (maximal 1 500 Zeichen);
  - Vorgesehener Start und Laufzeit.
- b) Leitung/Ansprechpartner
  - Angaben zur Leitung des Vorhabens (bei Konsortien zum Koordinator): Name des Ansprechpartners, Organisation, Organisationstyp, Kontaktdaten;
  - Angaben zur geplanten Finanzierung.
- c) Konsortium/weitere Partner
  - Angaben zu den Partnern (Name, Organisation, Organisationstyp, Kontaktdaten);
  - Angaben zur geplanten Finanzierung.
- d) Ausführliche Beschreibung
  - Inhaltlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele der Förderinitiative: Welche Ergebnisse sollen mit welchen konkreten Maßnahmen erreicht werden?
  - Thematisches Profil: Welche inhaltlichen Schwerpunkte werden im Kompetenzzentrum bearbeitet?
  - Darstellung des Zugangs zu Unternehmen: Mit welchen Angeboten und welchen Methoden sollen Unternehmen der Region angesprochen werden? Wie wird sichergestellt, dass die Informationen KMU-gerecht aufbereitet werden?

- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit: Wie soll das Angebot des Kompetenzzentrums in der Region bekannt gemacht werden? Über welche Kanäle erfolgt die Verbreitung von Informationen (z. B. Veranstaltungsankündigungen; Materialien)? Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit regionalen und Fachmedien?
- Angaben zur regionalen und überregionalen Vernetzung: Wie erfolgt die Vernetzung mit relevanten Akteuren, mit Dienstleistern sowie mit Fachpartnern aus Wissenschaft und Industrie? Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren? Welches Potential für zusätzliche Vernetzungsaktivitäten (z. B. andere Förderinitiativen) besteht und wie soll dieses ausgeschöpft werden?
- Darstellung der Kompetenzen
  - Nachweis der Fachkompetenz im dargelegten inhaltlichen Schwerpunkt;
  - Bei Konsortien Begründung für die Zusammenstellung des Konsortiums (incl. Beiträge, Stellung und Expertise der Partner);
  - Bei Konsortien Beitrag, Stellung und Expertise des Koordinators (Federführung);
- Grober Zeit- und Arbeitsplan (bei Konsortien je Partner);
- Grobes Finanzierungskonzept;
- Notwendigkeit der staatlichen Förderung hinsichtlich des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Risikos.

Bei Konsortien müssen der Skizze die Absichtserklärungen der Partner über die geplante Mitwirkung und über die Übernahme der in der Skizze dargestellten Eigenanteile beiliegen.

#### 4.2.2 Auswahl von Projektskizzen

Die Auswahl der Skizzen zur Antragstellung erfolgt anhand der Kriterien

- Fachliche Qualifikation
  - Vorarbeiten und Erfahrungen;
  - Kompetenz;
  - Neutralität;
  - Guter Zugang zum Thema;
  - Qualität des Personals;
  - Einbindung in regionale Netzwerke zum beidseitigen Informations-/Erfahrungsaustausch (z. B. für Praxisbeispiele).
- Reichweite
  - Zugang zu Unternehmen;
  - Partnernetzwerk;
  - Qualifikation in Öffentlichkeitsarbeit;
  - Enge Verzahnung mit Angeboten des Trägers;
  - Verzahnung mit Weiterbildungseinrichtungen;
  - Kanäle zum Thementransfer, insbes. Kontakte zu Presse und Multiplikatoren;
  - Verknüpfung mit anderen Initiativen.
- Profilbildung des Konsortiums
  - Klare Fokussierung;
  - Konzept zur Erreichung von Exzellenz im gewählten Themenfeld.

Bei der Auswahl der Skizzen wird zur Gewährleistung einer möglichst effizienten Arbeitsteilung auf eine ausgewogene Verteilung ihrer Arbeitsschwerpunkte geachtet.

Das BMWi und der Projektträger werden sich bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen durch unabhängige Experten (Jury) beraten lassen. Das Auswahlergebnis wird allen Antragstellern mitgeteilt.

Aus der Vorlage einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

#### 4.2.3 Förderanträge und Bewilligung

Die Einreicher der zur Förderung ausgewählten Projektskizzen werden vom Projektträger aufgefordert, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Im Einzelfall können damit Auflagen etwa zur regionalen und thematischen Koordination bzw. Kooperation verbunden sein. Über die Förderung entscheidet das BMWi nach einer Prioritätensetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### 5 Veröffentlichung

Diese Förderinitiative tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und wird damit zeitgleich auf der Internetseite <http://www.bmwi.de/go/ikt-kompetenz> freigeschaltet. Mit der Einreichung einer Skizze werden die Teilnahmebedingungen dieser Bekanntmachung akzeptiert.

<sup>1)</sup> Für eine KMU-gerechte Aufbereitung der Informationen sind folgende Adressaten zu berücksichtigen:

- KMU und Handwerk mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. Euro, hierbei insbesondere kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten;
- E-Business-Einsteiger aus oben genannter Zielgruppe, die nur erste Erfahrungen mit IKT aufweisen können;
- Unternehmen aus KMU und Handwerk, die bereits einzelne IKT-Lösungen einsetzen und grundlegende Informationen zu aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich benötigen.

<sup>2)</sup> Das BMWi behält sich vor, zu diesem Netzwerk und anderen Fördermaßnahmen eine Begleitforschung zu beauftragen, deren Aufgabe u. a. die Steuerung des Netzwerks, die Evaluation und Wirkungskontrolle des Netzwerks, der Aufbau eines Intranet-Portals und die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sein soll.

<sup>3)</sup> Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Die Skizze liegt passwortgeschützt auf einem Server des DLR. Die in den Projektskizzen gemachten Angaben werden beim DLR in maschinenlesbarer Form zur Auswahl und zur anschließenden Projektabwicklung gespeichert. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt. Lediglich die Titel, Teilnehmer und die Höhe der Zuwendung bewilligter Projekte können öffentlich bekannt gegeben werden.

Berlin, den 17. November 2011

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Angelika Müller

### Bundesministerium für Arbeit und Soziales

#### Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 2. November 2011

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des HAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einwendungen können in doppelter Ausfertigung bis zum

15. Dezember 2011

bei dem Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses (Hessisches Sozialministerium), Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, erhoben werden.